

RS OGH 1987/9/29 4Ob537/87, 8Ob512/93, 4Ob506/96, 1Ob196/08t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1987

Norm

MRG §30 Abs2 Z7 C

Rechtssatz

Der Kündigungsgrund ist dann gegeben, wenn ein gekündigter Geschäftsraum nur noch als Rumpelkammer oder zur Lagerung von Gegenständen benützt wird, die mit der geschäftlichen Betätigung des Mieters in keinem Zusammenhang stehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 537/87
Entscheidungstext OGH 29.09.1987 4 Ob 537/87
Veröff: MietSlg XXXIX/40
- 8 Ob 512/93
Entscheidungstext OGH 22.04.1993 8 Ob 512/93
Auch
- 4 Ob 506/96
Entscheidungstext OGH 16.01.1996 4 Ob 506/96
- 1 Ob 196/08t
Entscheidungstext OGH 25.11.2008 1 Ob 196/08t

Auch; Beisatz: Wurde eine Nutzung als Büro beziehungsweise Archiv vereinbart und dienen die Räumlichkeiten schon seit vielen Jahren fast nur mehr der Ablagerung von Gerümpel sowie über längere Zeit nicht benötigten Gegenständen und nur in ganz untergeordnetem Umfang auch der Lagerung von Geschäftsunterlagen, liegt der Kündigungsgrund vor. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0070386

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at